



StuPa-Präsidium  
Frau Christiane Kelm  
Herr Reza Nori Inanlou  
Herr Cornelis Lehmann  
Gaußstraße 20  
42119 Wuppertal

Bergische Universität Wuppertal, StuPa-Präsidium  
Gaußstraße 20, 42119 Wuppertal

An die Studierenden  
der Bergischen Universität Wuppertal

DATUM 17.10.2016  
GESPRÄCHSPARTNER Cornelis Lehmann  
GEBÄUDE, EBENE, RAUM ME-04 (ASTA EBENE)  
E-MAIL [stupapraes@asta.uni-wuppertal.de](mailto:stupapraes@asta.uni-wuppertal.de)  
[www.stupa.uni-wuppertal.de](http://www.stupa.uni-wuppertal.de)

## 8. Beschluss der 7. ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments vom 03.08.2016

Das Studierendenparlament hat mit

11	0	0
Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

die Richtlinien zur Feststellung der sozialen Härte des Härtefallausschusses wie folgt geändert in:

### *Kriterien der sozialen Härte*

#### *§1 Antragsberechtigte*

*1. Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Bergischen Universität Wuppertal, deren Einkommen den für den\*die Antragsstellende\*n geltenden BAföG-Höchstsatz nicht überschreitet. Der/Die Antragssteller\*in hat in angemessenem Umfang zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation beizutragen. Der Bezug von Unterhaltleistungen, BAföG und anderen Sozialleistungen hat Vorrang vor der Anerkennung als Härtefall. Pro eigenes Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 400 EUR.*

*2. Trägt der/die Antragssteller\*in Kosten für ein KFZ, liegt grundsätzlich keine soziale Härte vor.*

*3. Bei einem Vermögen im Wert von mehr als 2000 EUR liegt keine soziale Härte vor. Eine Ausnahmeregelung gilt für Studierende mit dem Aufenthaltstitel §16 des Aufenthaltsgesetzes.*

#### *§2 Einkommensbegriff*

*1. Einkommen im Sinne dieser Ordnung sind sämtliche Einkünfte, die dem\*der Antragssteller\*in zur Verfügung stehen, insbesondere Einkommen aus selbstständiger und nicht-selbstständiger Arbeit, Stipendien, alle*

*Unterhaltsleistungen sowie alle staatlichen Sozialleistungen, insbesondere Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), Wohngeld, Kindergeld, Aufwandsentschädigungen und geldwerte Sachleistungen.*

*2. Nicht zum Einkommen zählen Elterngeld und Mutterschaftsgeld bis zu einer Höhe von 300 EUR.*

*3. Zahlungen aus Studienkrediten sind zum Einkommen hinzuzurechnen.*

*4. Lebt der\*die Antragssteller\*in mit einer oder mehreren anderen Person/en (insbesondere eigenen Kindern) in einer Wirtschaftsgemeinschaft, so ist deren Einkommen gemeinsam zu berücksichtigen. Für jede weitere Person erhöht sich die Einkommensgrenze aus §1 Abs. 1 dieser Richtlinien um den entsprechend geltenden Regelsatz des BAföG.*

*5. Zahlt der\*die Antragssteller\*in aufgrund einer bestehenden Unterhaltspflicht für ein eigenes Kind Unterhalt, welches sich aber nicht im Haushalt befindet, erhöht sich die Einkommensgrenze um den Unterhalt für das Kind, maximal jedoch um 400 EUR.*

### *§3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten*

*Diese Richtlinien treten nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Studierendenschaft in Kraft. Diese Richtlinien behalten ihre Gültigkeit, bis ein Studierendenparlament der Bergischen Universität Wuppertal neue festlegt.*